

21. Februar 2024

Verordnung Aktuell

Entlassmanagement

Verordnung von Arzneimitteln

Wird Ihre Patientin bzw. Ihr Patient aus dem Krankenhaus oder einer stationären Reha-Einrichtung entlassen, darf die Krankenhausärztin bzw. der Krankenhausarzt oder die Reha-Ärztin bzw. der Reha-Arzt im Rahmen des Entlassmanagements eine Arzneimittelverordnung ausstellen. Einzelheiten bzw. Voraussetzungen hierzu hat der Gemeinsame Bundesausschuss in seiner Arzneimittel-Richtlinie geregelt.

- Die Prüfung, ob eine Verordnung für die Versorgung unmittelbar nach der Entlassung erforderlich ist, umfasst **sowohl medizinische als auch organisatorische** Aspekte.
 - Als **medizinische Gründe** sollen insbesondere die therapie-, indikations- oder arzneimittelspezifische Erforderlichkeit einer nahtlosen Arzneimitteltherapie unmittelbar nach der Entlassung berücksichtigt werden.
 - Hinsichtlich der **organisatorischen Gründe** soll in Abhängigkeit vom notwendigen Umfang des Entlassmanagements, der Weiterbehandlung, der Morbidität und der psychosozialen Situation der Patientin bzw. des Patienten bei der Erforderlichkeit einer Verordnung durch das Krankenhaus insbesondere berücksichtigt werden, ob die Patientin bzw. der Patient in der Lage ist, eine weiterbehandelnde Ärztin bzw. einen weiterbehandelnden Arzt rechtzeitig zu erreichen sowie ob bereits bekannte oder geplante Praxistermine nach der Entlassung bestehen.
- Das Krankenhaus oder die Reha-Einrichtung hat abzuwägen, ob die zur Überbrückung benötigte Menge an Arzneimitteln durch eine Mitgabe von Arzneimitteln (für **längstens drei Tage**) bei der Entlassung von Patientinnen bzw. Patienten organisiert werden kann. Dieses Vorgehen ist unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeitsgebots vorrangig, wenn im unmittelbaren Anschluss an die Behandlung ein Wochenende oder ein Feiertag folgt und z. B. durch die Mitgabe von Arzneimitteln die Behandlung abgeschlossen werden kann.

- Die Höchstmenge der verordneten Arzneimittel wird **auf eine N1-Packung** bzw., falls diese nicht im Handel ist, auf eine kleinere Packung als N1 **begrenzt**. Größere Packungen als N1 darf die Krankenhausärztin oder Reha-Ärztin bzw. der Krankenhausarzt oder Reha-Arzt **nicht** verordnen.
- Die Krankenhausärztin oder Reha-Ärztin bzw. der Krankenhausarzt oder Reha-Arzt wird Sie – als weiterbehandelnde Vertragsärztin bzw. weiterbehandelnden Vertragsarzt – auf geeignete Weise rechtzeitig über die medikamentöse Therapie im Hinblick auf Arzneimittel und Dosierung informieren, sofern Ihre gemeinsame Patientin bzw. Ihr gemeinsamer Patient der Übermittlung der Daten zustimmt. Auch Änderungen einer vor Aufnahme bestehenden und dem Krankenhaus oder der Reha-Einrichtung bekannten Medikation sind Ihnen als weiterbehandelnde Ärztin bzw. weiterbehandelndem Arzt zu erläutern. Dabei kann es sich z. B. um Hinweise auf eine Neuverordnung wegen einer Diagnose im Krankenhaus oder auf das Absetzen einer Medikation im Rahmen des therapeutischen Gesamtkonzeptes handeln.
- Erhält Ihre Patientin bzw. Ihr Patient eine Medikation, so wird ihr bzw. ihm die Krankenhausärztin bzw. der Krankenhausarzt oder die Reha-Ärztin bzw. der Reha-Arzt einen Medikationsplan ausstellen. Dieser ersetzt nicht die notwendigen Informationen an die weiterbehandelnde Ärztin bzw. den weiterbehandelnden Arzt.
- Geregelt wurde auch die Verordnung von Produkten wie bilanzierte Diäten zur enteralen Ernährung, sog. stoffliche Medizinprodukte, Verbandmittel sowie Harn- und Blutteststreifen. Diese Produkte darf eine Krankenhausärztin bzw. ein Krankenhausarzt oder eine Reha-Ärztin bzw. ein Reha-Arzt für einen Zeitraum von längstens **sieben Tagen** verordnen.
- Arzneimittel-Rezepte im Rahmen des Entlassmanagements müssen als solche gekennzeichnet und **innerhalb von drei Werktagen** (einschließlich des Ausstellungstages) in der Apotheke eingelöst werden. Das Entlassrezept darf nur am Tag der Entlassung ausgestellt werden. Die Kenntlichmachung der Verordnung im Rahmen des Entlassmanagements ist erforderlich, da die Gültigkeit eines vertragsärztlich ausgestellten Verordnungsblattes einen Monat beträgt.

- Bei der Verordnung hat die Krankenhausärztin bzw. der Krankenhausarzt oder die Reha-Ärztin bzw. der Reha-Arzt die Vorgaben der Arzneimittel-Richtlinie zu berücksichtigen. Selbstverständlich hat die Verordnung von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln und Betäubungsmitteln auch im Krankenhaus den Vorschriften der Arzneimittel- sowie der Betäubungsmittelverschreibungsverordnung zu entsprechen und ist somit immer durch eine Ärztin bzw. einen Arzt vorzunehmen und medizinisch zu verantworten.
- Für die Verwendung und Bedruckung der Formulare der vertragsärztlichen Versorgung gelten die Vorgaben der Bundesmantelvertragspartner. Krankenhäuser sind verpflichtet, auf allen Verordnungen die Arztnummer der verordnenden Krankenhausärztin bzw. des Krankenhausarztes sowie das Standortkennzeichen des Krankenhauses anzugeben. Reha-Einrichtungen sind verpflichtet, auf allen Verordnungen die Arztnummer der verordnenden Reha-Ärztin bzw. des Reha-Arztes sowie die versorgungsspezifische BSNR der Reha-Einrichtung anzugeben.
- Die für das elektronische Ausfüllen und Bedrucken verwendeten Softwaresysteme sind analog zur vertragsärztlichen Software zu zertifizieren.



Die Details des Entlassmanagements sind in einem Rahmenvertrag festgelegt, den die KBV, die Deutsche Krankenhausgesellschaft und der GKV-Spitzenverband abgeschlossen haben: www.kbv.de/html/entlassmanagement.php

Wir halten Sie up to date.

Ihre KVB



Weitere Infos rund um Verordnungen:

→ www.kvb.de/mitglieder/verordnungen



KVB Servicecenter

Kurze Frage – direkte Antwort

089 / 570 93 – 400 10

Mo - Do 7:30 - 17:30 Uhr und Fr 7:30 - 16:00 Uhr

KVB Beratungscenter

Terminwunsch für ausführliche Beratung

→ www.kvb.de/mitglieder/beratung

Mo - Do 8:00 - 16:00 Uhr und Fr: 8:00 - 13:00 Uhr